

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009¹ wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel A vor § 1

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Absatz 2

² Es ist regelmässig auf seine Effektivität und seine Effizienz hin zu überprüfen.

§ 2 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt

- a. den jährlichen Ressourcenausgleich unter den Einwohnergemeinden,
- b. die Härtebeiträge an die Einwohnergemeinden,
- c. die jährliche Lastenabgeltung an die Einwohnergemeinden,
- d. die Kompensationsleistungen zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden,
- e. die Übergangsbeiträge an die Einwohnergemeinden.

§ 2a Ausgleichsfonds

¹ Es besteht ein kantonaler Fonds für Teile des Ressourcenausgleichs, für die Härtebeiträge und für die Übergangsbeiträge (kurz: Ausgleichsfonds).

² Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl in den Ausgleichsfonds. Der Beitrag wird jährlich vom Regierungsrat nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs festgelegt.

³ Der Regierungsrat legt den Höchstbetrag des Beitrags in der Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Konsultativkommission.

¹ GS 36.1176, SGS 185

§ 3 Konsultativkommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich" (kurz: Konsultativkommission) ein.

² Die Konsultativkommission ist aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Gemeinden zusammengesetzt und gibt Empfehlungen zu Fragen des Finanzausgleichs sowie zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ab.

Abschnittstitel B nach § 3

B. Ressourcenausgleich

§ 4 Absatz 4

⁴ Aufgehoben

§ 5 Horizontaler Ausgleich

¹ Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über einem bestimmten Ausgleichsniveau liegt (kurz: Gebergemeinden), leisten Beiträge in den horizontalen Ausgleich an Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunter liegt (kurz: Empfängergemeinden).

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Höhe des Ausgleichsniveaus fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlung der Konsultativkommission.

³ Das Ausgleichsniveau gilt jeweils für drei Jahre, erstmals für die Jahre 2016 - 2018.

§ 6 Gebergemeinden

¹ Die Gebergemeinden leisten als Beitrag 15% ihrer Steuerkraft (kurz: Abschöpfungssatz) multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Ist der Abschöpfungssatz grösser als 60% der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, leistet die Gebergemeinde als Beitrag 60% dieser Differenz multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 6a Empfängergemeinden

¹ Die Empfängergemeinden erhalten die Summe der Beiträge gemäss § 6. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Ist die Summe kleiner oder grösser als die Differenz der Steuerkraft der Empfängergemeinden zum Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl, erhalten die Empfängergemeinden einen zusätzlichen bzw. einen reduzierten Beitrag.

6b Zusatz, Reduktion, Ausgleichsfonds

¹ Der zusätzliche Beitrag beträgt pro Einwohner höchstens die Differenz bis zum Ausgleichsniveau und ist zudem bei demjenigen Wert begrenzt, der einem Abschöpfungssatz von 17% entsprechen würde. Er wird dem Ausgleichsfonds entnommen.

² Die Reduktion des Beitrags pro Einwohner entspricht der Differenz bis zum Ausgleichsniveau. Sie wird in den Ausgleichsfonds eingelegt.

§ 7

Aufgehoben

Abschnittstitel B^{bis} nach § 7

B^{bis}. Härtebeitrag

§ 8 Titel und Absatz 1

Härtebeitrag

¹ Eine Einwohnergemeinde erhält einen Härtebeitrag aus dem Ausgleichsfonds, wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte.

§ 9

Aufgehoben

Abschnittstitel C nach § 9

C. Lastenabgeltung

§ 10

Aufgehoben

§ 11 Bildung

¹ Einwohnergemeinden, die eine überdurchschnittliche Bildungslast aufweisen, erhalten eine Lastenabgeltung für die Bildung.

² Die Berechnung der Lastenabgeltung richtet sich nach

- a. der gewichteten Kindergarten- und Primarschülerzahl gemessen an der Einwohnerzahl, sowie
- b. der Bevölkerungsdichte und der geographischen Lage.

§ 12 Absatz 1

¹ „Sonderlastabgeltung“ wird durch „Lastenabgeltung“ ersetzt.

§ 13 Absatz 1

¹ „Sonderlastabgeltung“ wird durch „Lastenabgeltung“ ersetzt.

§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung

¹ Als Beiträge gemäss den §§ 11-13 werden insgesamt 22,68 Mio. Fr. ausgeschüttet.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die §§ 11-13 fest:

- a. die Aufteilung der 22,68 Mio. Fr. auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission,
- b. die Berechnungsgrundlagen und Berechnungsweisen der Lastenabgeltungen.

§ 21 Übergangsbeiträge

¹ Zur Abfederung des Übergangs zum neuen Recht erhalten Einwohnergemeinden, die durch die neuen Regelungen schlechter gestellt sind als durch die vormaligen, abgestufte Beiträge aus dem Ausgleichsfonds (kurz: Übergangsbeiträge).

² Die Übergangsbeiträge richten sich nach der Differenz zwischen

- a. den effektiv erhaltenen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2010 – 2014, und
- b. den nach den neuen Regelungen berechneten, hypothetischen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2010 – 2014.

³ Die Übergangsbeiträge betragen im Jahr 2016 80%, im Jahr 2017 60%, im Jahr 2018 40% und im Jahr 2019 20% der Differenz gemäss Absatz 2.

⁴ In der Verordnung werden die Differenzbeträge gemäss Absatz 2 für die betroffenen Einwohnergemeinden festgeschrieben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

VI.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.